

Satzung des Fördervereins Hort an der Schule Denzlingen e.V.

in der dem Registergericht vorgelegten Fassung mit Stand vom 19.11.2015

§ 1

Namen

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hort an der Schule Denzlingen“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Denzlingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des Hortes an der Schule Denzlingen sowie damit zusammenhängender Projekte. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Sammlung und Bereitstellung finanzieller Ressourcen und die Durchführung und Unterstützung von Projekten und Schulungen, sowie Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit angestrebt.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft aller Eltern und erziehungsberechtigten Personen der Kinder im Hort wird angestrebt.
- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet auf Grund einstimmigen Beschlusses über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie wählen einmal im Jahr anlässlich der Jahreshauptversammlung den Vorstand und verabschieden den Jahreswirtschaftsplan.
- 2) Anträge der Mitglieder sind schriftlich mit einem Vorlauf von 7 Kalendertagen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beiträgen mehr als ein Jahr in Verzug gerät. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen diese Satzung verstößt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Vorläufig beträgt die Höhe des Beitrags 15,- EUR im Jahr, welcher zu Beginn des Geschäftsjahres (Oktober) zu entrichten ist. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Spenden

Der Verein sammelt zur Verwirklichung des Vereinszweckes Spenden, für die steuerbegünstigte Bescheinigungen auszustellen sind.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand und Beirat

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er soll aus dem Kreis der Elternschaft des Hortes kommen.
- 2) Der Beirat besteht aus dem Elternbeirat des Hortes und der/dem Hortleiter/in. Der Beirat berät den Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Er ist aufgerufen, sich aktiv an der Realisierung der Vereinszwecke zu beteiligen.
- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 4) Vorstandsmitglieder sind gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten der Mitgliederversammlung auf sich vereinen.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres statt (spätestens im November). Sie soll in der Regel mit einem Elternabend des Hortes verbunden werden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand auf Grund des Begehrens von mindestens 15 % der Vereinsmitglieder oder durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung findet durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Termin statt (Benachrichtigung über die Hauspost des Hortes).
- 4) Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Hierfür ist jeweils ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung zu wählen.

- 5) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Beiratsmitglied, bei dessen Nichtbestellung durch ein anderes Vereinsmitglied, das mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmt wird, geleitet.
- 7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung muss in diesem Falle in der Einladung vorgesehen sein.

§ 13

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Grundschule Denzlingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Die Abstimmung über diesen Satzungstext hatte folgendes Ergebnis: Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung einstimmig angenommen.

Denzlingen, den 19. November 2015